



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : SAVOIRSOCIAL

Kontaktperson : Fränzi Zimmerli

Datum : 20. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Als nationaler Dachverband der der Berufsbildung im Sozialbereich vertreten wir die Interessen der Branche in Bezug auf die Berufsbildung. Wir verantworten OdA-seitig unter anderem die beruflichen Grundbildungen Fachfrau*Fachmann Betreuung EFZ mit mehr als 12'000 Lehrverhältnissen und Assistent*in Gesundheit und Soziales mit mehr als 2000 Lehrverhältnissen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Entwürfen der Verordnung und des Rahmenlehrplans Stellung nehmen zu können.

Die Allgemeinbildung ist für unsere Branche wichtig, weil sie die Sozialisation der Lernenden, die Integration in die Gesellschaft, die Arbeitsmarktfähigkeit und die Anschlussfähigkeit an die höhere Berufsbildung und das lebenslange Lernen fördert.

Unsere Kernanliegen und Rückmeldungen sind:

- **Verordnung und RLP haben sich kaum verbessert.**
 - Insgesamt erkennen wir gegenüber der heutigen Verordnung und dem heutigen Rahmenlehrplan (RLP) nur wenige Veränderungen und kaum Verbesserungen. Die von den OdA und weiteren Akteuren von Anfang an geforderte Konkretisierung und stärkere Harmonisierung der Allgemeinbildung ist unseres Erachtens ebenso wenig umgesetzt wie die konzeptionelle Regelung der Koordination von Allgemeinbildung und Berufskunde. Einzig im Lernbereich «Sprache und Kommunikation» ist der Rahmenlehrplan inhaltlich konkreter geworden.
- **Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt.**
 - Wir erachten eine Gleichbehandlung von «Allgemeinbildungsentwicklung» und Berufsentwicklung als elementar. Die vorliegenden Entwürfe lösen diesen Anspruch nicht ein. Dazu würden unter anderem folgende Punkte gehören:
 - Die klare Beschreibung der von den Lernenden aufzubauenden Kompetenzen in der Verordnung und im Rahmenlehrplan;
 - Die klare Definition der Steuerung inkl. Prozesse und Rollen der Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen (Governance). Wir schlagen u.a. die Schaffung einer «Schweizerischen Kommission für die Entwicklung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung» vor;
 - Die klare Regelung der Qualitätsentwicklung;
 - Eine klare Regelung und gleichzeitig explizite Ermöglichung von Innovationen und Pilotversuchen analog zur angestrebten Regelung im Bereich der Berufsmaturität (s. laufende Vernehmlassung).



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung lehnen wir ab. Aus den folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Rechtliche Grundlage: Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFJ, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.– Notwendigkeit: Eine Verordnung ermöglicht und muss nicht zwingend ein Regulativ sein. Auch wenn die Ausnahme gemäss Verordnung noch möglich ist, heisst es nicht, dass die Ausnahme umgesetzt werden muss. Das Gespräch mit den betroffenen Trägerschaften, z.B. auch hinsichtlich des Ziels einer einheitlichen Umsetzung, kann mit den Trägerschaften unabhängig von der Bestimmung weitergeführt werden.– Zeitpunkt: Nach den Grossreformen KV und DH kommt diese radikale Anpassung zu einer Unzeit und würde in drei Jahren die nächste Grossreform in den betroffenen Branchen auslösen.	<p><i>2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>
3	2	<p>Die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern müssen in den Bestimmungen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Präzisierung, dass die ABU-Lektionen in jedem Jahr stattfinden, in dem auch schulische Bildung stattfindet, muss in der Verordnung oder im erläuternden Bericht vorgenommen werden.</p>	<p>Erläuternder Bericht (s. 6/10) [.] <i>Ausbildungsschuljahr</i> stattzufinden hat. (Abs. 2). Dies ermöglicht es den schulisch organisierten Berufsbildungsgängen mit Praktikumssemestern, den ABU auf die Schulsemester zu verteilen. Und / oder Verordnung: <i>Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.</i></p>
3	4	<p>Als OdA begrüssen wir eine Regelung zur einheitlichen Umsetzung. Daher unterstützen wir die jetzige Kann-Formulierung nicht.</p>	<p>Absolvent*innen eines EBA werden 120 Lektionen ABU angerechnet.</p>
12		<p>Die neue Regelung zur Dispensation wird seitens SA-VOIRSOCIAL ausdrücklich gewünscht. Eine transparente,</p>	



		verbindliche und schweizweit einheitliche Praxis, wie im erläuternden Bericht ausdrücklich gewünscht, wird ebenfalls begrüsst.	
13		Qualitätsentwicklung: Die Prüfung der Verordnung alle 7 Jahre durch das SBFJ wird grundsätzlich begrüsst, der Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure ist dabei entscheidend.	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. SAVOIRSOCIAL begrüsst daher jegliche Massnahmen, die zu einer optimalen Schnittstelle zwischen den BK und dem ABU führen. Dies erfordert jedoch eine gewisse Verbindlichkeit in der Umsetzung und den Willen, die Bereiche auf übergeordneter Ebene aufeinander abzustimmen. Beispiel: Die Gesundheitsförderung nimmt bei den Sozialberufen eine wichtige Stellung ein, Beziehungsgestaltung und Kommunikation sind elementar. Eine Abstimmung der Inhalte ist wichtig und zielführend. Wir sind bereit, die Optimierung des Berufsentwicklungsprozesses mitzutragen, aber das bedeutet nicht, dass nur einseitig zugunsten der ABU, Lerninhalte separiert werden, sondern dass insb. eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität sichergestellt werden müssen und darauf basierend die Lerninhalte aufeinander (auf Augenhöhe) abgestimmt werden können. Diese Umsetzungspraxis muss sich bewähren, dann werden wir als Trägerschaft entsprechend bei den Revisionen Optimierungen vornehmen.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden seitens SAVOIRSOCIAL begrüsst.	
		Ausdrücklich begrüsst SAVOIRSOCIAL weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. SAVOIRSOCIAL stellt fest: dass sich insb. der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen. Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.	<i>Ob sich die Abstimmung der BK und des ABU auf dieser Basis optimieren lässt, muss sich in der Praxis zuerst beweisen. Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</i>